

## **Gebührenrichtlinie für Erlaubnisse von Bewachungsbetrieben und Meldungen von Wachpersonal**

Am 1. Dezember 2016 ist bundesweit die Änderung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in Kraft getreten. Mit der Ordnungsänderung werden unter anderem die Rechte und Pflichten der für im Bewachungsgewerbe tätigen Personen erfasst. Seit dem 1. August 2017 ist die Kreisordnungsbehörde des Rhein-Kreises Neuss für das Bewachungsgewerbe zuständig. Der Zuständigkeitswechsel ergibt sich aus der sechsten Verordnung zur Änderung der Gewerbeverordnungsverordnung.

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung im Bereich des Bewachungsgewerbes ist § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 12.8.1 bis 12.8.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.1 AVerwGebO NRW ist für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) eine Gebühr zwischen 500 bis 5.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.2 AVerwGebO NRW ist für die Erteilung von nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 Satz 2 GewO) eine Gebühr zwischen 100 bis 1.000 EUR zu erheben.

Gemäß § 2 Absatz 1 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.3 AVerwGebO NRW ist für die Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal – Zuverlässigkeitsüberprüfung (§34a Abs. 4 GewO i.V.m. § 9 BewachV) eine Gebühr zwischen 30 bis 150 EUR zu erheben.

Im Fall der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Bewachererlaubnis würde die ermittelte Gebühr gemäß den §§ 11 und 15 Absatz 2 GebG NRW um ein Viertel reduziert.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Gebühr ist für jeden Gebührenschuldner gesondert zu errechnen. Der Verwaltungsaufwand ist im Einzelfall durch Schätzungen zu ermitteln.

### **I. Aufwandsermittlung**

1. Geringer Verwaltungsaufwand
  - a) Eindeutig klare Sach- und Rechtslage
  - b) Keine (un-)mittelbaren Verfahrensbeteiligten
  - c) Nur Mindestbeteiligung anderer Behörden (Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Handels-/Genossenschaftsregister, Finanzamt, Gemeindesteuernamt, Vollstreckungsportal, Insolvenzgericht, IHK, Versicherung, Landeskriminalamt/Polizei, Verfassungsschutz, Ausländerzentralregister, Staatsanwaltschaft)

Tarifstelle 12.8.1 AVerwGebO NRW Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) Gebühr zwischen 500 bis 5.000 EUR

<i>Tätigkeitsumfang der Erlaubnis:</i>	<i>Gebühr:</i>
Bewachung „Leben“	500,00 EUR
Bewachung „Eigentum“	500,00 EUR
Bewachung „Leben und Eigentum“	1.000,00 EUR

Tarifstelle 12.8.2 AVerwGebO NRW Erteilung von nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 Satz 2 GewO) Gebühr zwischen 100 bis 1.000 EUR

<i>Änderung:</i>	<i>Gebühr:</i>
Erteilung nachträgliche Auflagen	200,00 EUR
Änderung bestehender Auflagen	100,00 EUR
Ergänzung bestehender Auflagen	100,00 EUR

Tarifstelle 12.8.3 AVerwGebO NRW Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal – Zuverlässigkeitsüberprüfung (§34a Abs. 4 GewO i.V.m. § 9 BewachV) Gebühr zwischen 30 bis 150 EUR

<i>Zuverlässigkeitsprüfung:</i>	<i>Gebühr:</i>
Zuverlässigkeitsüberprüfung	30,00 EUR
Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung	50,00 EUR

## 2. Mittlerer Verwaltungsaufwand

- a) (Un-)mittelbare Verfahrensbeteiligte, Anhörung von Betroffenen  
oder
- b) Klärungsbedürftige oder schwierige Sach- und Rechtslage (z.B. nicht erfasste Sonderfälle, Abwägung verschiedener Interessen, Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Aufenthalt in Drittstaaten)  
oder
- c) Zusätzliche Beteiligung anderer Behörden (z.B. kommunales Ordnungsamt, Gewerbeamt, Ausländerbehörden)  
oder
- d) Sonstiger besonderer Schriftwechsel (Widerspruchsbeteiligte, öffentliche Zustellung von Schriftstücken, Wahrnehmung von persönlichen Rücksprachen und Außendiensten)

Tarifstelle 12.8.1 AVerwGebO NRW Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) Gebühr zwischen 500 bis 5.000 EUR

<i>Tätigkeitsumfang der Erlaubnis:</i>	<i>Gebühr:</i>
Bewachung „Leben“	1.250,00 EUR
Bewachung „Eigentum“	1.250,00 EUR
Bewachung „Leben und Eigentum“	2.500,00 EUR

Tarifstelle 12.8.2 AVerwGebO NRW Erteilung von nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 Satz 2 GewO) Gebühr zwischen 100 bis 1.000 EUR

<i>Änderung:</i>	<i>Gebühr:</i>
Erteilung nachträgliche Auflagen	150,00 EUR
Änderung bestehender Auflagen	100,00 EUR
Ergänzung bestehender Auflagen	100,00 EUR

Tarifstelle 12.8.3 AVerwGebO NRW Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal – Zuverlässigkeitsüberprüfung (§34a Abs. 4 GewO i.V.m. § 9 BewachV) Gebühr zwischen 30 bis 150 EUR

<i>Zuverlässigkeitsprüfung:</i>	<i>Gebühr:</i>
Zuverlässigkeitsüberprüfung	80,00 EUR
Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung	100,00 EUR

3. Hoher Verwaltungsaufwand

a) Zusammentreffen von mehr als zwei Gründen, die den mittleren Verwaltungsaufwand verursachen (2 a bis 2 d)

Tarifstelle 12.8.1 AVerwGebO NRW Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) Gebühr zwischen 500 bis 5.000 EUR

<i>Tätigkeitsumfang der Erlaubnis:</i>	<i>Gebühr:</i>
Bewachung „Leben“	2.500,00 EUR
Bewachung „Eigentum“	2.500,00 EUR
Bewachung „Leben und Eigentum“	5.000,00 EUR

Tarifstelle 12.8.2 AVerwGebO NRW Erteilung von nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 Satz 2 GewO) Gebühr zwischen 100 bis 1.000 EUR

<i>Änderung:</i>	<i>Gebühr:</i>
Erteilung nachträgliche Auflagen	200,00 EUR
Änderung bestehender Auflagen	150,00 EUR
Ergänzung bestehender Auflagen	150,00 EUR

Tarifstelle 12.8.3 AVerwGebO NRW Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal – Zuverlässigkeitsüberprüfung (§34a Abs. 4 GewO i.V.m. § 9 BewachV) Gebühr zwischen 30 bis 150 EUR

*Zuverlässigkeitsprüfung:*

*Gebühr:*

Zuverlässigkeitsüberprüfung	130,00 EUR
Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung	150,00 EUR

## **II. Abweichungen vom ermittelten Gebührensatz bei Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes**

Bei einem Folgeantrag auf Erweiterung der Bewachungstätigkeiten, soll die einzelne Gebühr nicht die Gesamtgebühr überschreiten.

## **III. Einkommensberücksichtigung**

Von den nach den Ziffern I – III ermittelten Gebührensätzen kann auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebührenermäßigung bis zu 25 Prozent gewährt werden, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern.

## **IV. Gebühr bei Rücknahme oder Ablehnung**

Wird ein Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes abgelehnt, wird die Gebühr, welche bei positiver Entscheidung fällig gewesen wäre um 25 Prozent reduziert.

Bei Zurücknahme eines Antrages wird die Gebühr, welche bei positiver Entscheidung fällig gewesen wäre, um 50 Prozent reduziert.

## **V. Inkrafttreten**

Die Gebührenrichtlinie tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Grevenbroich, den 21.09.2017

Petrauschke  
Landrat